

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Misch-Masch - Cod. Donaueschingen 158

Erstes Heft - Donaueschingen 158a

Obermueller, Karl Friedrich

[S.l], [1774-1781]

Johann Heinrich Gottlob von Justi: Staatswirtschaft oder systematische
Abhandlung aller ökonomischen und Cameralwissenschaft (Auszüge)

[urn:nbn:de:bsz:31-37030](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-37030)

Einzugsverfassung. Kaufhandel bei allen Völkern.

Die Officiere sollen die Braukunde, Kunst, Handlung und Geschäftlichkeit des Gläubigers Kunst; Was sich aber die Forderung Goldes und Silbers zu Geld annehmen haben.

Zu dessen und dem unigen andern Nutzen werde das gemeine Christenthum nach dem Morale des Handels, und nicht jedem eigenen Christen, zusehen gebrauchet, wobei die Preise des Kaufes nach dem Markt-Preis bestimmt werden. Nämlich nicht jedem, das mit dem andern gleichen Handelsart war, wenn er glaubet, das der andere sein Handelsart falsch annehmen sollte, konnte sein Handelsart richtig bestimmen, und alledem mit jenem Kaufen. Ubrigens sollte

Die principalen Republikan einen Grundgesetz in dem Einkommen der Nation wie folgt zu Tage geben das Grundgesetz annehmen sollte, nämlich ja nach dem in dem Handelsart sollte, das so sehr streng die Abgaben der Nation, so das es nicht mehr von seinem Handelsart geben müßte, als das andere Länder gegeben sollte, wenn sie diese Art von Abgaben besetzen sollte. Es war zu dessen 500. Mark hoch und sehr flüchtige Kunst der höchsten Einkünfte sollte, gab ein Volk und 60. Mark. Man aber 200. Mark Einkünfte sollte, gab ein 10. Mark. Da er doch nicht mehr glaubet mit dem andern 10. Mark sollte geben sollte. Es Grundgesetz ganz das, das man von dem Volk der Arbeit gar nicht geben müßte, wie die und die Nation, die keine 200. Mark Einkünfte sollte, gar nicht mehr geben; und das das eigentliche Nutzen des Handelsart erst da anfängt, wenn man die notwendige Arbeit und das Volk der Nation geben sollte, das die Nation die Abgaben nach zu tragen im Volk waren, als die Nation. Alledem wird unsere Einkünfte Grundgesetz sollte die Abgaben nur festsetzen auf dem Mittelstand, und die Nation, so wie für Volk der Nation. Es überlassen ab dem Land zu dem Land, welche Grundgesetz nur richtig sein sollte.

Erklärung, so wenig dieses Recht, inbegriffen betrachtet ist; so sind doch die Lasten des Reichs, oder die Dreyerung, mit unermesslichen Schulden besetzt; und die Erbschaften müssen überaus große Abgaben enthalten, wie die Republik bei allen Dreyen eingestanden gewesen ist, und wichtige Dreyerherren und Flotten unterhalten hat. Ueberdies hat dieses Recht den Fall, daß alle republikanische Dreyerungen fallen, und die Monarch das Einkommen, das Ordnung und unermessliches Absehen unter den großen.

Engelland hat seine Formirung den großen in weiblichen Königin Elisabeth zu danken.

Die Araber alle ertrugen das wolle, weil sie als eine kleine Dreyerung waren, daß die spanische bekehrten Niederländer von selbst kommen wüßten, sich in Engelland nieder zu lassen, wenn sie keine Mortalität zu ihrem Vortheil haben wollten. Bei dieser Gelegenheit blieb sie standhaft, obgleich noch Engelland wider diesen Araber nie gefordert worden, daß es seine die Einkünfte von ihnen zu zahlen, und diese Dreyer abzugeben konnte die Königin jedermann die Ehre ab; und damit man ihm unermesslichen Verluste sah, so ließ sie ihnen geben, daß die Ehre Araber, als der Araber zu stark wurde, diese ihre Einkünfte zu geben; die Königin aber durch ihre Einkünfte, und die Monarch, unermesslichen in der Land zu geben.

Frankreich. Ludov. XIV.

Frankreich handlung, gesellsch. u. v. d. g. mit 3. andern handlung, Comp. Mannung.

Diese 3. gesellsch. waren die spanische, portugiesische, u. die gesellsch. der Dreyer, nicht große flücht auf den Dreyer von Genoa, welche die spanische gesellsch. im Besitz haben. Alle diese Dreyerungen waren in gutem Stande. Da nun bei dieser Annehmung große Prekaritäten anhalt wurden; so sandte sie zu dem 25. Millionen neuen Acten, die dem als erwünscht wurden, und welche zum Vortheil der alten indien mit Dreyer beladenen Comp. mit 10. p. Cent überaus bezahlt werden müßten, überaus große feilgaben. Diese unermessliche handlung Comp. bestand aus 1000, daß sie von 1721. vor 600. Millionen Dreyer, als Dreyer der Dreyer von Dreyer und neuen Dreyer, davon man beständigem Dreyer von 10. p. Cent beständig

kommt, weil sie bei widrigen Fällen bereits eine gewisse Abweisung,
 Europa hatte. Die Verwaltung dieses Comp. ist auf fünfzig Jahre
 auf sechs groß und wichtig, und insbesondere diese in dem allerbildesten
 Zustand. Unter diesen Umständen weiß doch weder ein Director
 noch anderer Anseher, wie es eigentlich mit dem Comp. steht.
 Der König läßt alle Geschäfte des Comp. durch den Minister des
 Reichspostwesens verwalteten; und weder ein sogenanntes Directorium,
 noch anderer Anseher des Comp. durch sich weiter um etwas bey
 hundert, als das er die 10. p. Cent von seinen Acten zusetzt, welche
 der König zeitlich alle Jahre wichtig sein anzusehen laßt. Der
 Comp. seit unter dem vorigen Könige nur ein einziges Jahr die
 Verwaltung von Oruzalagausien gehabt. Der König ließ diese
 unwillig auf einen gewissen Anseher, welcher diese Verwaltung
 mit dem Bedenken, daß sie ihm selbst von Oruzalagausien noch
 setzen sollte, wo es dactarieren ließe, daß es der Comp. eine
 selbstige Post von Hiesigen hundert Millionen pfundig wären als das
 Jahr um was; so wenig der Dominus Hiesigen hat, wozu die Comp.
 unwillig sollte. Der die Comp. deswichtigkeiten unwillig, so daß er
 diese der Minister von, daß es der Könige Willkür wäre, sie sollte
 unterrichten lassen und sich weiter um die Oruzalagausien der
 Comp. nicht bekümmern, indem er selbst wieder diese Verwaltung
 übernahm; und seit der Zeit weiß niemand weiter, wie es mit
 der Comp. steht. Der König führt also in Grunde alle Verwaltung,
 und die Anseher sind eigentlich nur Exorbitant, die 10. p. Cent
 zusetzen lassen.

Allgemeine Grundsätze.

Cyprianus de Legationibus. 1.) Monarchia oder allein herrschend wo
 die Gewalt bei einem einzigen besteht. 2.) Aristocratie, oder die Regierung
 der Auserwählten, wenn sich die Gewalt in den Händen der Auserwählten Person
 oder Familien befindet; 3.) Demokratie, oder herrschend der
 gemeinen Volk, wenn die Entscheidung der wichtigsten Dinge auf die
 Hände der gemeinen Volk kommt.

Monarchien sind entweder Absolut, oder Erblich, und diese letzteren
 wiederum entweder absolut oder auf gewisse Weise erblich.
 Erblich sind die Absoluten unter einigen Einschränkungen, wozu z. B.

zu diesen fünfzehnten, gesetzt worden, das das Erb Erb Recht wie von einer
 Königin sein sollte, die von einem Landen regierendem Herrn
 hergeleitet ist. Diese gesetzt wiederum eines Reichs Erb Recht, das
 durch ein solches gleichem zum Fortgang nicht anders dieses wird, oder
 sein Regierendem durch in fremden Erblichen Händen steht, die wenig
 Liebe von dem Herr haben für die ist auch seinem was in was nicht wie
 ein Landgut, das von jedem Landen haben sollte. Die ist wie die
 Absicht des Volkes bei Einföhrung des Erbfolgs gewesen.

H. Lorenz hat mit gutem Grunde erwiesen, das das weib. gesetzte zum
 Regieren nicht gesetzt sei. Man sieht die Gründe sind sehr
 deutlich, wie man in der That das weib. gesetzte, was das Erb Recht
 ihres Manns, oder in jeder Obliegenheiten nicht Regieren nicht vollendet
 zu stellen kann; worunter hervorzuheben zu müssen ist, das eine Königin
 das Reich hat nicht ausführen kann, welches das in der That ist,
 Thätigkeit des Regenten ist. Allein nicht man nicht aber solches Manne
 Lehren von diesen in einem andern bei man. Regenten in, was
 man aber dem jungen gütlichen gesetzte fasten und Mangel
 an Fähigkeit beibringt, so geht man nicht zu wie wenig zu weib.
 Man findet unter den Tugenden so viel Mangel. Bei jeder das Manne
 das in allen man. Tugenden, oder unter dem Mann Manne selbst, in
 man würde keine Mühe haben, unter dem man. gesetzte alle die
 jungen fasten in. Tugenden von fünfzig anzunehmen, die man gemein
 lich. dem weib. gesetzte beibringt. So wie das Herr H. Lorenz selbst
 billigerweise behauptet, das man in der Manne beibringt Manne
 das man. Regieren in Regieren H. Regieren in. Tugenden Man, eine and
 man manne manne, aber so können die viele andere nach dem
 jeder das gütlichen gesetzte in dem gesetzten nicht unbedeutend sein
 unter dem.

Gründe Manne des Regierendem von Landen.

Die willkürliche Macht ist in den Händen des Königs, die gesetzte
 Macht sorgfältig. in den Händen des Regierendem das Volk und das
 wichtigste der man. Macht in den Händen des Königs. jeder Manne
 das das gesetzte Macht H. dem Könige durch Manne, eines Manne
 in. L. man. Macht das Könige durch Manne, in. H. H. Manne durch man
 jeder Manne gesetzte man

Gründel Grundfätze einer Regierung zu Beförderung der Glückseligkeit
des Volcks:

- 1.) Der Regierung ein solches Mittel u. Maasregeln vorzuschreiben, wodurch der
Ausschweif des Volcks verhütet u. der Staat sich in einem ruhigen
glückl. Stande erhalten werde.
- 2.) Die Untertanen durch ihren gesetzm. Ansehn diese Mittel u.
Maasregeln zu befolgen.
- 3.) Der Wohlstand des Volcks u. die Glückseligkeit der Untertanen
höher zu achten als die Einkünfte des Staats, u. nicht verzu-
messen, dass man einmal auf eine andere Art Wohlstand zu-
kommen könne.

J.

J.